



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Oktober 2004

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 113

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/59/421)]

59/1. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 28. Juni 2004 betreffend die Empfehlungen dieses Ausschusses über Anträge auf eine Ausnahmeregelung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen¹ sowie der Erklärungen der Vertreter Georgiens² und Liberias³,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;
2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;
3. *stimmt darin überein*, dass die Tatsache, dass Guinea-Bissau, Irak, die Komoren, Niger, die Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik nicht den vollen Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten¹;
4. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, Irak, den Komoren, Niger, der Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik

¹ A/C.5/58/40.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 2. Sitzung (A/C.5/59/SR.2), und Korrigendum.

³ Ebd., 4. Sitzung (A/C.5/59/SR.4), und Korrigendum.

die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2005 gestattet wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den von Georgien² und Liberia³ bereitgestellten Informationen;

6. *kommt zu dem Schluss*, dass das Versäumnis Georgiens und Liberias, den vollen Mindestbetrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und fordert Georgien und Liberia auf, dem Beitragsausschuss entsprechende Informationen vorzulegen, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

7. *beschließt*, dass Georgien und Liberia die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2005 gestattet wird.

24. Plenarsitzung
11. Oktober 2004